Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5045

07. 08. 89

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

1. Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung;
2. Verstärkung der Kontrollen der Ausfuhr von Anlagen, die zur Erzeugung chemischer und biologischer Kampfstoffe besonders geeignet sind;
3. Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Zink.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. August 1989 — 121 (421) — 651 09 — Au 116/89.
Die Verordnung wurde am 28. Juli 1989 im Bundesanzeiger Nummer 139 verkündet.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55a/84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 1989 (BAnz. S. 1889), erhält die Fassung der Anlage *).

*) *abgedruckt im Bundesanzeiger Nummer 139a vom 28. Juli 1989*

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1989

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit der Dreiundsechzigsten Änderungsverordnung wird Teil I Abschnitte A bis C der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen beruhen auf der Überarbeitung der Liste durch das internationale Embargogremium. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C (die Nummern 1501 bis zum Ende des Abschnitts).

   Weiter werden in Teil I Abschnitt D die Anlagen, die zur Erzeugung chemischer Kampfstoffe besonders geeignet sind, näher definiert und in einem neuen Abschnitt E Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe erfaßt. Beide Maßnahmen beruhen auf den Beschlüssen der Bundesregierung vom 15. Februar und 15. März 1989 zur Verschärfung der Kontrollen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland im militärisch strategischen Bereich.

   Schließlich wird aufgrund des EG-Rechts eine neue Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Zink eingeführt.

   Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen der Ausfuhrliste seit der Fassung vom 6. November 1984 wird die Ausfuhrliste neu gefaßt.

2. Die Neufassung des Teils I Abschnitt D und die Einfügung des neuen Abschnitts E in Teil I werden den Verwaltungsaufwand des Bundesamtes für Wirtschaft und der betroffenen Exporteure vergrößern. Erhöhungen der Einzelpreise, die dadurch möglich werden, lassen sich jedoch nicht beziffern. Sie dürften auch angesichts des begrenzten Kreises der neu erfaßten Waren nicht meßbar auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durchschlagen.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Vom bisherigen Inhalt der Ausfuhrliste weicht die Neufassung in folgenden Punkten ab:

1. Vorbemerkungen

Teil I Nr. 1 der Vorbemerkungen („Anwendung der Ausfuhrliste") ist wie folgt geändert worden:

a) Im ersten Absatz ist der letzte Satz erweitert worden. Der neue erste Halbsatz weist darauf hin, daß einzelne Waren des Teils I Abschnitte A bis C unter der Überschrift „Erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen" genannt sind und daß für diese Waren die internationale Abstimmung im allgemeinen in einem abgekürzten Verfahren stattfindet. Neben dem schon bestehenden Hinweis auf ein „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren" erleichtert es der neue Hinweis dem Ausführer zusätzlich, Dauer und Erfolgsaussichten einzelner Genehmigungsverfahren abzuschätzen.

b) Im zweiten Absatz wird der neu in Teil I der Ausfuhrliste aufgenommene Abschnitt E genannt.

c) Der dritte Absatz entspricht dem bisher im ersten Absatz enthaltenen dritten Satz. Da dieser Satz für alle Abschnitte des Teils I gilt, war er an das Ende der Nummer 1 zu stellen.

2. Teil I

a) Folgende Nummern sind neu gefaßt worden:

   0007, 0018, 0023, 0103, 1091, 1501, 1502, 1510, 1514, 1516, 1517, 1519, 1520 bis 1522, 1526, 1527, 1529, 1531 bis 1534, 1537, 1541, 1544, 1545, 1547 bis 1549, 1555, 1556, 1558 bis 1561, 1564 bis 1568, 1570 bis 1572, 1584 bis 1588, 1595, 1631, 1635, 1648, 1661, 1702, 1715, 1746, 1754, 1755, 1757, 1760, 1763, 1767 und 2001.

   Wesentliche Erleichterungen ergeben sich für die exportierende Wirtschaft insbesondere aus der Neufassung der Nummern 1564 bis 1567.

b) Folgende Nummern sind gestrichen worden:

   1649, 1658, 1670, 1671, 1673 (nach Unternummer 0004 b Anm. 3 übertragen) und 1801 (nach Unternummern 1746 k, 1746 l und 1754 b 5 übertragen).

c) Folgende Nummern sind eingefügt worden:

   0025, 1573, 1574, 1602, 1672, 1675, 1734, 1749 und 3001.

d) Folgende Nummern sind nur redaktionell geändert worden:

   1518, 1542, 1553, 1601, 1733, 1759 und 1781.

3. Teil II

An Teil II wird das Kapitel 79 mit der Warennummer 7902 00 000 (Abfälle und Schrott aus Zink) angefügt. Damit wird eine vom EG-Recht für die genannte Warenposition vorgeschriebene Ausfuhrbeschränkung in die Ausfuhrliste übernommen (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 4249/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 — Abl. EG Nr. L 373 S. 53).

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333